



## Merkblatt zu den Bestimmungen über die private Arbeitsvermittlung gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989

### 1. Wer vermittelt?

Als Vermittlerin oder Vermittler gilt, wer Stellensuchende und Arbeitgebende zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammenführt.

Eine Ausnahme stellt die Vermittlung von Personen für künstlerische oder ähnliche Darbietungen dar. Hier gilt jede Besorgung von Auftrittsgelegenheiten als Arbeitsvermittlung, unabhängig vom Vertragstypus, der die betroffene Person zum Auftritt verpflichtet. Als Besorgung von Auftrittsmöglichkeiten gilt z.B. auch, wenn ein Party-Organisator den Auftraggeber mit dem Künstler zusammenführt und der Auftraggeber den Künstler engagiert.

Der Begriff Zusammenführen ist sehr weit gefasst. Gemeint ist ein finales Handeln, mit dem einer Partei die Information übermittelt wird, dass eine oder mehrere Parteien an einem Vertragsabschluss interessiert sind. Als Zusammenführen gilt nicht nur das Herstellen von Kontakten im Büro des Vermittlungsbetriebs. Vermittlungen können auch getätigt werden mittels Printmedia, Telefon, Fernsehen, Radio, Teletext, Internet und anderen geeigneten Medien. Ein Zusammenführen liegt insbesondere auch bereits dann vor, wenn mittels Internet-Suchmaschinen die Möglichkeit gegeben wird, dass ein Stellensuchender seine Personalien und/oder Arbeitgeber eine freie Stelle inserieren können und so beide voneinander Kenntnis erhalten.

Die Vermittlung umfasst Suche und Auswahl von möglichen Vertragsparteien oder das Zurverfügungstellen eines Mediums, mit welchem eine Vertragspartei ihre Stellensuche oder ihre offene Stelle öffentlich machen kann, und ist im Sinn des Gesetzes abgeschlossen, wenn die eine Partei darauf hingewiesen worden ist, dass sie mit der anderen Partei einen Arbeitsvertrag abschliessen könnte. Vermittlerin oder Vermittler ist somit bereits, wer dem Auftraggebenden den Nachweis für mögliche Vertragsabschlüsse erbringen kann. Ob der Vertrag tatsächlich zustande kommt, spielt keine Rolle.

## 2. Welche Vermittlungstätigkeit ist bewilligungspflichtig?

Bewilligungspflichtig sind die regelmässige und entgeltliche Vermittlung innerhalb der Schweiz sowie die regelmässige und entgeltliche Auslandvermittlung.

### a) Die regelmässige Vermittlung

Unter dem Begriff „regelmässig“ wird die Bereitschaft zu mehrfachem Vermitteln (indem z. B. die Vermittlungstätigkeit öffentlich angeboten wird durch Inserate, Internetangebote, aber auch durch den Firmenzweck im Handelsregister) oder das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit bei zehn oder mehr Gelegenheiten innerhalb von zwölf Monaten verstanden.

### b) Das Vermitteln gegen Entgelt

Als Entgelt gilt bereits die Vergütung von Aufwendungen, Spesen etc.; Entgelt heisst nicht Gewinn.

### c) Auslandvermittlung

Als Auslandvermittlung gelten die folgenden vier Fälle:

#### *Schweiz–Ausland:*

Eine Arbeit suchende Person, die sich in der Schweiz aufhält, wird ins Ausland vermittelt.

#### *Ausland–Schweiz:*

Eine Arbeit suchende Person, die sich im Ausland aufhält, wird in die Schweiz vermittelt. Darunter fällt auch die Vermittlung eines Grenzgängers, der erstmals in der Schweiz eine Berufstätigkeit aufnehmen soll.

#### *Ausland–Ausland:*

Eine Arbeit suchende Person, die sich im Ausland aufhält wird an eine Stelle im Ausland vermittelt.

#### *Schweiz–Schweiz:*

Eine Arbeit suchende ausländische Person, die sich bereits in der Schweiz aufhält und noch nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist, wird vermittelt (Touristinnen oder Touristen, Schülerinnen oder Schüler, Studierende, Asylbewerberinnen oder Asylbewerber). Unter diese Kategorie fällt auch die Vermittlung von Personen, die schon in der Schweiz und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind, welche sie für eine bestimmte Stelle zulässt, die nun aber für eine neue Stelle vermittelt werden sollen.

### 3. Welche gesetzlichen Vorschriften gelten für jede Vermittlerin und jeden Vermittler?

- Bei der öffentlichen Ausschreibung von Arbeitsangeboten müssen Vermittlungsbetriebe ihren Namen und die genaue Adresse angeben. Die Ausschreibung muss den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Das fiktive Arbeitsangebot ist nicht zulässig, wenn es nicht als solches gekennzeichnet ist.
- Es gelten spezielle Regeln bezüglich Datenschutz: Daten von Stellensuchenden und offenen Stellen, die Rückschlüsse auf die Person bzw. die Arbeitgeber erlauben, dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden. Die Archivierung der Daten nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit ist ebenfalls nur mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.
- Das Gesetz verlangt bei entgeltlicher Vermittlung einen schriftlichen Vertrag mit der stellensuchenden Person, wenn diese dem Vermittlungsbetrieb den Auftrag zur Stellensuche erteilt hat und eine dafür zu leistende Provision schuldet. Im Vertrag müssen die Vermittlungsleistungen und die dafür geschuldete Vergütung angegeben werden. Ein schriftlicher Vertrag ist hingegen nicht nötig, wenn die stellensuchende Person lediglich auf ein Stellenangebot des Vermittlungsbetriebes reagiert.
- Von der stellensuchenden Person dürfen eine Einschreibegebühr und eine Vermittlungsprovision verlangt werden. Stellensuchende schulden jedoch eine Provision nur, wenn die Vermittlung zum Abschluss eines Vertrages geführt hat. Die Gebühren und Provisionen sind bundesrechtlich geregelt (Verordnung vom 16. Januar 1991 über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes; Gebührenverordnung AVG, GebV–AVG). Die Provision berechnet sich maximal aufgrund des ersten Brutto-Jahreslohnes.
- Vertragsklauseln, welche die stellensuchende Person daran hindern, sich an einen andern Vermittlungsbetrieb zu wenden, sind nichtig.
- Bei Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis zwischen Vermittlungsbetrieb und stellensuchender Person sind folgende Gerichte zuständig:
  - für Klagen der stellensuchenden Person das Gericht am Sitz des Vermittlungsbetriebs
  - für Klagen des Vermittlungsbetriebs das Gericht am Wohnsitz der stellensuchenden Person (Art. 34 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, Zivilprozessordnung, ZPO).
- Für Vermittlungen im Künstlerbereich (Musiker/innen, Künstler/innen, Models, DJ's, etc.) gelten zum Teil abweichende Regelungen (hinsichtlich Provision, Mustervertrag).

- Wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung vermittelt, wird mit einer Busse bis 100'000 Franken bestraft (Art. 39 Abs. 1 Bst. a AVG). Arbeitgeber, die vorsätzlich mit Vermittlern zusammenarbeiten, von denen sie wissen, dass sie nicht im Besitz der erforderlichen Bewilligung sind, werden mit einer Busse bis 40'000 Franken bestraft (Art. 39 Abs. 2 Bst. a AVG).

#### **4. Welche Vorschriften gelten zusätzlich für Vermittlerinnen oder Vermittler, deren Tätigkeit bewilligungspflichtig ist?**

- Damit eine Betriebsbewilligung erteilt wird, ist der Betrieb im Schweizerischen Handelsregister einzutragen. Er hat über ein zweckmässiges Geschäftslokal zu verfügen und darf kein anderes Gewerbe betreiben, das die Interessen von Stellensuchenden oder Arbeitgebenden gefährden könnte.
- Die für die Leitung verantwortlichen Personen müssen Schweizer Bürgerinnen oder Bürger oder Ausländerinnen oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein (ausgenommen EU/EFTA-Bürger und -Bürgerinnen aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU sowie der entsprechenden Anpassung des EFTA-Abkommens), für eine fachgerechte Vermittlung Gewähr bieten und einen guten Leumund geniessen (keine Vorstrafen, Betreibungen, Konkurse, Steuerschulden, etc., wobei diese nur insofern von Bedeutung sind, als sie die Tätigkeit der Betroffenen als verantwortliche Person in Frage stellen). Nach Art. 9 AVV verfügen sie über die nötigen fachlichen Fähigkeiten, wenn sie eine Berufslehre abgeschlossen oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben und eine mehrjährige Berufstätigkeit nachweisen können, sowie insbesondere
  - a. eine anerkannte Vermittler- oder Verleiherausbildung besitzen; oder
  - b. eine mehrjährige (mindestens 3-jährige) Berufserfahrung in der Arbeitsvermittlung, im Personalverleih, in der Personal-, Organisations- oder Unternehmensberatung oder im Personalwesen haben.
- Für die Auslandvermittlung muss die verantwortliche Person ausserdem sicherstellen, dass im Betrieb ausreichende Kenntnisse der Verhältnisse in den entsprechenden Staaten vorhanden sind, insbesondere betreffend der gesetzlichen Regelungen über die Einreise, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Arbeitsvermittlung. Für die Vermittlung Ausland-Schweiz sind Kenntnisse über das schweizerische Ausländerrecht gefordert.
- Der Vermittlungsbetrieb muss gegenüber der Bewilligungsbehörde auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die nötigen Unterlagen vorlegen. Über die Vermittlungstätigkeit ist der Bewilligungsbehörde jährlich Bericht zu erstatten. Die Bewilligungsbehörde muss zudem umgehend informiert werden, wenn sich im Betrieb Änderungen gegenüber Angaben im Bewilligungsgesuch ergeben haben (z.B. Adressänderung, Wechsel der verantwortlichen Person oder Änderung der Gesellschaftsform, Vertragsanpassungen, etc.).

- Die Vermittlung aus dem Ausland durch einen ausländischen Vermittler ist grundsätzlich nicht gestattet. Er darf jedoch mit einem bewilligten inländischen Vermittler zusammenarbeiten. In diesem Fall sind sämtliche Vermittlungstätigkeiten in der Schweiz ausschliesslich durch den Schweizer Vermittler auszuüben.

## 5. Die Bewilligung

- Die Bewilligung wird auf den Betrieb (mit Angabe der verantwortlichen Person) ausgestellt und ist unbefristet gültig. Die Bewilligungserteilung und -änderung sind gebührenpflichtig (mit 750 bis 1650 Franken resp. 220 bis 850 Franken, Art. 1 Abs. 1 und 2 GebV-AVG). Falls das Bewilligungsgesuch zurückgezogen oder nicht weiterverfolgt wird und die Bewilligungsbehörde bereits Arbeiten vorgenommen hat, kann eine Gebühr bis zur Maximalhöhe erhoben werden (Art. 1 Abs. 4 GebV-AVG).
- Zweigniederlassungen benötigen immer eine eigene Bewilligung. Liegen sie in einem andern Kanton als der Hauptsitz, muss die Bewilligung vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Liegen sie im gleichen Kanton wie der Hauptsitz, dürfen sie ihre Tätigkeit bereits vor der Bewilligungserteilung aufnehmen, falls sie der Bewilligungsbehörde gemeldet worden sind.
- Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich bei der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde einzureichen. Die entsprechenden Unterlagen können dort bezogen werden. Mit dem Gesuchsformular kann gleichzeitig bei derselben Behörde die eidgenössische Bewilligung beantragt werden. Falls vom Stellensuchenden eine Einschreibgebühr oder Vermittlungsprovision verlangt wird, ist dem Gesuch das Muster des Vermittlungsvertrags beizulegen, welches durch die Bewilligungsbehörde geprüft wird (Art. 10a AVV).
- Für die Inlandvermittlung bedarf es der kantonalen Betriebsbewilligung. Soll auch **Auslandvermittlung** betrieben werden, ist **zusätzlich** eine eidgenössische Bewilligung notwendig. Die kantonale Bewilligung ist in jedem Fall Voraussetzung. Im Fall der Internetvermittlung ist, obwohl das Internet weltweit einsehbar ist, nur die kantonale Bewilligung nötig, falls sich der Betrieb nur an inländische Stellensuchende und Arbeitgeber richten will.
- Für die Vermittlung nach dem Fürstentum Liechtenstein gelten besondere Regelungen.
- Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn sie durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurde, wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen wurde oder wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die Bewilligungsbehörde kann als aufsichtsführende Behörde Kontrollen vornehmen.

- Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn Gesuchstellende Stellensuchende an Personen, von denen sie nicht unabhängig sind, vermitteln wollen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c AVG i.V.m. Art. 8 AVV). Gegebenenfalls wird in einem derart gelagerten Fall eine mit Auflagen versehene Bewilligung erteilt. Dabei werden die Namen der Betriebe, von denen die Vermittlerin/der Vermittler nicht unabhängig ist und an welche nicht vermittelt werden darf, in der Bewilligungsverfügung aufgeführt.

Das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), die Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) und die Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (GebV-AVG) können in vollem Wortlaut unter folgenden Adressen eingesehen werden:

**AVG**            <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19890206/index.html>  
**AVV**            <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910007/index.html>  
**GebV-AVG**    <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910006/index.html>

Weitergehende Informationen können in den **Weisungen und Erläuterungen** nachgelesen werden:  
[www.treffpunkt-arbeit.ch/secopdf/de/pav\\_weisungen\\_avg\\_d](http://www.treffpunkt-arbeit.ch/secopdf/de/pav_weisungen_avg_d)

**SECO**-Direktion für Arbeit  
März 2017

330/MerkblattAV\_17\_1\_def\_d